

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 86/09 B

L 3 AL 35/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 6 AL 339/04 (SG Kiel)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22.12.2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e** und
D r. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 30.1.2009 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Landesozialgerichts (LSG) vom 30.1.2009.
- 2 Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und rügt Verfahrensfehler. Insoweit legt sie dar, das LSG hätte die Frage klären müssen, ob und wenn ja mit welchem Inhalt die Vereinbarung zwischen ihren Kindern, ihrem Bruder sowie ihr selbst getroffen worden sei. Die Ausführungen des LSG, wer "Eigentümer" des auf dem türkischen Konto befindlichen Geldes gewesen sei, reiche nicht aus. Außerdem habe das LSG zu Unrecht die Voraussetzungen einer "groben Fahrlässigkeit" iS von § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) bejaht. Da sie türkischer Abstammung und der deutschen Sprache nicht mächtig sei, hätte das Gericht klären müssen, ob sie - die Klägerin - die Fragen und den Inhalt der Merkblätter verstanden habe. Ferner liege ein Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 und Abs 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vor (Fehlen von Entscheidungsgründen); es stehe einem absoluten Revisionsgrund iS von § 202 SGG iVm § 547 Nr 6 Zivilprozessordnung gleich, dass das LSG in seinem Urteil zur Frage, inwieweit das Vermögen ihres Ehemannes zu berücksichtigen sei, auf die Entscheidungsgründe im Verfahren betreffend ihren Ehemann (L 3 AL 32/07) Bezug genommen habe. Im Übrigen fehle es an hinreichenden Feststellungen zur Höhe der Erstattungsforderung sowie des Ersatzanspruchs. Verletzt sei auch die Vorschrift des § 107 SGG, weil ihr keine Abschriften über die Beweisaufnahme beim LSG zugegangen seien; hierdurch werde ihr rechtliches Gehör verletzt, weil das Vorliegen dieser Abschriften für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde unerlässlich sei.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss



deshalb anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit und Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*).

- 5 Der Vortrag der Klägerin wird schon deshalb diesen Anforderungen nicht gerecht, weil die Klägerin überhaupt keine Rechtsfragen formuliert hat. Mit ihrem Vortrag übt sie vielmehr lediglich in der Sache Kritik am Inhalt der Entscheidung des LSG; dies genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beschwerdebegründung (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 6 Selbst wenn man irgendeine Rechtsfrage in die von der Klägerin hineinlesen wollte, würde es an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit der vom LSG zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu Treuhandverhältnissen mangeln. Soweit die Klägerin dem LSG vorwirft, zu Unrecht grobe Fahrlässigkeit angenommen zu haben, betrifft dies zudem die tatrichterliche Würdigung im konkreten Einzelfall, nicht die Anwendung eines klärungsbedürftigen allgemeinen Rechtssatzes (*vgl nur BSG, Beschluss vom 16.9.2005 - B 7a AL 128/05 B; Beschluss vom 19.5.2008 - B 7 AL 9/08 BH*). Die Frage der groben Fahrlässigkeit lässt sich nämlich nicht einheitlich für alle Fälle, sondern nur von Fall zu Fall, dh nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, beantworten (*vgl BSGE 47, 180, 181 = SozR 2200 § 1301 Nr 8 S 20 f*). Darüber hinaus fehlt es völlig an Ausführungen zur Klärungsfähigkeit, also zur Entscheidungserheblichkeit. Hierfür wäre Mindestvoraussetzung die Schilderung des der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalts. Die Beschwerdebegründung zeigt demgegenüber nicht einmal den Streitgegenstand auf, über den im Revisionsverfahren vom Senat zu entscheiden wäre.
- 7 Aus demselben Grund erfüllt die Klägerin, soweit es die geltend gemachten Verfahrensmängel betrifft, die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Beschwerdebegründung. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um absolute oder relative Revisionsgründe handelt, also davon, ob Vortrag dazu zu verlangen ist, dass die Entscheidung des LSG auf den behaupteten Verfahrensmängeln beruhen kann. Vorliegend hat die Klägerin als absoluten Revisionsgrund den Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG gerügt. Alle sonstigen von ihr geltend gemachten Verfahrensmängel sind lediglich relative Revisionsgründe. Bei ihnen gehört zum schlüssigen Vor-



trag im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde zwingend die Darlegung des maßgeblichen Sachverhalts, weil ansonsten nicht die Entscheidungserheblichkeit für das Urteil des LSG einerseits und die Entscheidungserheblichkeit für die vom Senat zu treffende Entscheidung beurteilt werden kann (vgl. zu diesen Voraussetzungen BSG, Beschlüsse vom 30.11.2009 - B 8 SO 27/09 B - und vom 30.11.2009 - B 8 SO 41/09 B). Selbst bei absoluten Revisionsgründen genügt es nicht, den Verfahrensfehler lediglich zu behaupten, ohne diesen im gesamten prozessualen Kontext näher zu erläutern (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl. 2008, § 160a RdNr 16 mwN). Im Übrigen ist nicht schlüssig dargetan, wieso der Verweis auf den Inhalt eines anderen Urteils so zu behandeln ist wie das Fehlen von Entscheidungsgründen.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)